

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ingenried**

Es ergeht die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ingenried einschließlich Erläuterungsbericht, gefertigt vom Architekturbüro Kern, Babenhausen, am 02.07.2003, ergänzt am 06.10.2003, wurde mit Beschluß des Gemeinderates Ingenried vom 06.10.2003 festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 13.11.2003 Az. 610-2; Sg. 40 Nr. 1.1 genehmigt. In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt u.a. aus, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Verfahren für diese Flächennutzungsplan-Änderung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der geänderte Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB). Jedermann kann diese 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ingenried mit Erläuterungsbericht sowie den o.g. Genehmigungsbescheid in der Gemeindekanzlei Ingenried, Kirchenstraße 3, Ingenried, und bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altstadt, einsehen und dort über den Inhalt Auskunft verlangen. Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ingenried mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Ingenried, den 28.11.2003

Aushang vom 28.11.2003 bis 15.12.2003



Fichtl
Bürgermeister